

STATUTEN

Geschäftsstelle:

Verein „Abenteuerspielplatz Holzwurm“

Hinterwiesenweg 3

8610 Uster

044/ 941 00 88

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- Art. 1 Unter dem Namen "Abenteuerspielplatz Holzwurm" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Uster.
- Art. 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
- Art. 3 Zweck des Vereins ist die Führung eines Abenteuerspielplatzes in Uster und die allgemeine Förderung der Freizeitangebote für Kinder gemäss den Grundsätzen der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Der Verein besteht aus Familien-, Einzel-, Passiv- und Gruppenmitgliedschaften.
- Art. 4a Der Verein bietet zudem Gold- und Silbermitgliedschaften für das laufende Jahr an.
- Art. 5 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Beitrittserklärung.
- Art. 6 Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Tritt ein Mitglied vor Ende des Kalenderjahres aus dem Verein aus, ist trotzdem der laufende Jahresbeitrag zu entrichten.
- Art. 6a Die Gold- und Silbermitgliedschaften verlängern sich nicht automatisch. Sie müssen jedes Jahr neu abgeschlossen werden.
- Art. 6b Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht leisten, scheiden automatisch aus.
- Art. 7 Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Unterstützung des Vereinszweckes und zur Bezahlung des Jahresbeitrages. Wer gegen die Interessen des Vereins verstösst, kann als Mitglied

durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Er hat jedoch Rekursrecht an die Vereinsversammlung.

III. Finanzierung und Verbindlichkeit

Art. 8 Zur Lösung seiner Aufgabe gewinnt der Verein die Mittel durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen des Vereins
3. Beiträge von Stadt Uster
4. Beiträge von gemeinnützigen Institutionen, Firmen und Privaten

Art. 9 Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Art. 9a Er beträgt für Familien- und Einzelmitglieder maximal 150 Franken.

Art. 9b Er beträgt für Passivmitglieder maximal 70 Franken.

Art. 9c Er beträgt für Gruppenmitglieder maximal 300 Franken.

Art. 9d Der Goldmitgliederbeitrag beläuft sich auf 500 Franken. Der Silbermitgliederbeitrag beläuft sich auf 250 Franken.

Vorstandmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Art. 10 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Die Organe des Vereins

Art. 11 Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vereinsvorstand
3. die Rechnungsrevisoren
4. der Betriebsrat.

Der Betriebsrat ist für die operative Leitung zuständig. Er setzt sich zusammen aus der Spielplatzleitung und den VertreterInnen der verschiedenen Betriebsgruppen. Er wird nicht von der Mitgliederversammlung gewählt.

Art. 12 Über sämtliche Verhandlungen der Vereinsorgane wird Beschlussprotokoll geführt.

V. Die Vereinsversammlung

Art. 13 Die Vereinsversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen, ausser ordentlicherweise auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangen.

Art. 14 Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich, mindestens 10 Tage im Voraus unter Mitteilung der Traktanden.

Art. 15 Die Geschäfte der Vereinsversammlung sind:

1. Beschlussfassung über die Statuten und deren Änderung
2. Genehmigung a) des Jahresberichtes
b) der Jahresrechnung
c) des Budgets
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge

4. Wahl des Präsidiums, der Rechnungsrevisoren sowie des Vorstandes, ausgenommen das durch den Stadtrat zu wählende Mitglied.
5. Kauf, Verkauf sowie die Belastung von Liegenschaften
6. Die Auflösung des Vereins durch 2/3 Mehrheit der Anwesenden

Art. 16 Die Präsidentin/der Präsident oder die Stellvertretung führt den Vorsitz der Vereinsversammlung.

Art. 17 Bei Abstimmungen durch die Vereinsversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Es gilt das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin/der Präsident oder die Stellvertretung hat den Stichentscheid.

VI. Der Vereinsvorstand

Art. 18 Der Vorstand besteht aus 5 - 9 Mitgliedern; davon steht der Stadt Uster 1 Sitz zu, sofern der Stadtrat nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Dieses Mitglied wird durch den Stadtrat gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Das Präsidium kann auch als Co-Präsidium geführt werden.

Art 18a Der Vorstand ist befugt, während der Amtsdauer ausgeschiedene Vorstandsmitglieder zu ersetzen. Diese müssen von der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.

Art. 19 Der Vorstand konstituiert sich selber.

Art. 20 Der Vorstand versammelt sich auf Einberufung durch das Präsidium, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 1/3 des Vorstandes dies schriftlich beim Präsidium verlangt. Die angestellte Spielplatzleitung nimmt bei Bedarf mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 21 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Es steht ihm die strategische Geschäftsführung und die Überwachung der Interessen des Vereins zu. Er ist zu allen Rechtshandlungen befugt, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er stellt die Spielplatzleitung sowie weitere Angestellte an und erstellt die Anstellungsverträge.

Art. 22 Der Vorstand legt der Vereinsversammlung Jahresbericht, Jahresrechnung sowie das Budget vor.

Art. 23 Der Vorstand behandelt die Geschäfte der Vereinsversammlung und stellt derselben die entsprechenden Anträge.

Art. 24 Der Vorstand kann aus seiner Mitte und unter Beizug weiterer geeigneter Persönlichkeiten (Fachleute) Ausschüsse bilden und diesen einzelne Aufgaben delegieren. Diese stehen unter Aufsicht des Vorstandes.

VII. Die Revisoren

Art. 25 Die Vereinsversammlung wählt für 2 Jahre zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen. Die Revisoren prüfen wenigstens einmal im Jahr Kasse und Bücher des Vereins und statten der Versammlung schriftlich Bericht ab über die vorgelegte Jahresrechnung.

VIII. Unterschriftenberechtigung

Art. 26 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin/der Präsident oder VizepräsidentIn zusammen mit dem/der Kassier/erin oder AktuarIn.

IX. Verwaltungsjahr

Art. 27 Als Verwaltungsjahr gilt das Kalenderjahr.

X. die Auflösung des Vereins

Art. 28 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

a) Wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person (z.B. Stiftung) errichtet wird, die den in Art. 3 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat.

b). Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden finanziellen Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz und mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 29 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 3. Juli 1978 genehmigt. An der Vereinsversammlung vom 7. April 2002 wurde der Art. 4 revidiert und genehmigt. An der Vereinsversammlung vom 13. April 2003 wurde der Art. 9 und 10 revidiert sowie sprachliche Anpassungen an div. Artikel vorgenommen. An der Vereinsversammlung vom 15. Mai 2011 wurden die Artikel 4, 4a ,6a und 9, 9a-d revidiert und genehmigt. An der Vereinsversammlung vom 11. Juni 2017 wurden die Statuten der Reorganisation angepasst sowie weitere kleine Anpassungen vorgenommen. 13. April 2025 wurden die Statuten unter Punkt Auflösung des Vereins angepasst, sowie weitere Anpassungen vorgenommen. Die neuen Statuten treten sofort in Kraft.

Präsidentin:



Corinne Stutz-Morf
Präsidentin

Uster, 13. April 2025

Finanzen

Ursina Gohl
Aktuarin

